Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Datum	
BV/115/2014	10.07.2014	

Zuständiges Dezernat/Amt: La	ndrat / Büro L	andra	at					
Beschlussvorlage	öffentliche	e Sitz	ung					
Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältn			is		Lt. Beschluss-	Abweichender Beschluss
		Ja	Nein	Stimmen- enthaltung	Ein stimn		vorschlag	(s. beiliegen- des Formblatt
Kreisausschuss	16.09.2014							
Kreistag Uckermark	24.09.2014							
Inhalt: Entscheidung über die Gült 25. Mai 2014 Wenn Kosten entstehen:	tigkeit der Wa	ahl zu	um K	reistag d	les L	and	lkreises Uck	sermark am
Kosten	Produktkonto) 		Haushalts	jahr		Mittel steher	n zur Verfü-
Mittel stehen nicht zur Verfügung Mittel stehen nur in folgender Höh zur Verfügung:	Deckungsvorsch e	ılag:			<u>.</u>			
€								
Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt: Einwendungen gegen die W	ahl liegen nic	ht vo	r. Die	Wahl ist	gülti	g.		
gez. Dietmar Schulze							2014	
Unterschrift					Da	tum	1	

Seite 1 von 2 BV/115/2014

Begründung:

Nach § 55 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) können bis spätestens 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl (Wahleinsprüche) bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter erhoben werden.

Die Wahlprüfung obliegt nach § 56 BbgKWahlG der neugewählten Vertretung. Sie entscheidet über die Wahleinsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in öffentlicher Sitzung. Sie kann dem Haupt- bzw. Kreisausschuss oder einem anderen Ausschuss der Vertretung die Aufgabe der Vorprüfung von Wahleinsprüchen übertragen.

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark wurde am 3. Juni 2014 im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark bekannt gemacht. Die Frist für das Einlegen von Einsprüchen gegen das Wahlergebnis ist somit abgelaufen. Es wurden keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben.

Die möglichen Entscheidungen der Wahlprüfung sind in § 57 Abs.1 BbgKWahlG vorgegeben. Da keine Einsprüche vorliegen, ist die in § 57 Abs.1 Nr. 1 vorgegebene Entscheidungsvariante maßgeblich:

"Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig."

Anlagenverzeichnis:

Seite 2 von 2 BV/115/2014